

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

¹⁾Gestützt auf Art. 57 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 31. Mai 1961 ³⁾

I. ⁴⁾

Art. 1 ⁵⁾

II. Schulpflicht

Art. 2 ⁶⁾

¹ Jedes im Kanton wohnhafte bildungsfähige Kind, das bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet. Schuleintritt

² Der Schulrat kann die Bewilligung zum vorzeitigen Schuleintritt auf Gesuch hin erteilen, wenn ein ärztliches oder ein schulpsychologisches Gutachten bescheinigen, dass das Kind körperlich und geistig gut entwickelt ist und gegen eine Zulassung zur Schule keine Bedenken bestehen.

³ Der Schulrat kann Kinder nach Anhören der Erziehungsberechtigten in der Schulpflicht zurückstellen, wenn ein ärztliches oder ein schulpsychologisches Gutachten bescheinigen, dass das Kind ungenügend entwickelt ist und eine sofortige Sonderschulung nicht in Betracht fällt.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ BR 421.000

³⁾ B vom 26. September 1960, 125; GRP 1960, 477, 480 (erste Lesung), 1961, 169, 207 (zweite Lesung)

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

Art. 3 ¹⁾**Art. 4** ²⁾**Art. 5** ³⁾**Art. 6**

Vorzeitige
Entlassung
a) bei Übertritt in
eine andere
Schule

Der Schulrat kann Schülerinnen und Schüler, die beabsichtigen, in eine andere Schule einzutreten, auf Gesuch hin vor Ende des Schuljahres entlassen. Die Entlassung erfolgt auf Beginn des Schuljahres der Schule hin, in die die Schülerin oder der Schüler eintreten will.

Art. 7 ⁴⁾

b) bei Antritt
einer Berufslehre
oder Anlehre

Der Schulrat kann Schülerinnen und Schüler, die eine Berufslehre oder eine Anlehre beginnen, auf Gesuch hin und unter Vorweisung des vom kantonalen Amt für Berufsbildung genehmigten Lehrvertrages vor Ende des Schuljahres entlassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Lehre nach Abschluss des Schuljahres nicht mehr oder nicht ohne wesentlichen Nachteil für die Schülerin oder den Schüler angetreten werden könnte. Die Entlassung erfolgt zwei Wochen vor Beginn der Lehre, frühestens am 1. April. Der Schulrat teilt den Beschluss unverzüglich dem zuständigen Schulinspektorat mit.

Art. 8 ⁵⁾

c) weitere
Ausnahmen

¹ Der Schulrat kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag des Schulinspektorates vor Ende des letzten Schuljahres entlassen, wenn dies aus erzieherischen Gründen notwendig ist und die Schülerin oder der Schüler in der Schule nicht mehr gefördert werden könnte. Der Schulrat holt die erforderlichen Fachgutachten ein.

² Der Schulrat kann auf Antrag des Schulinspektorates weitere Ausnahmen bewilligen, sofern nachgewiesen wird, dass der vorzeitige Schulaustritt für die weitere Ausbildung der Schülerin oder des Schülers unerlässlich ist.

Art. 9 ⁶⁾

Überspringen
einer Klasse

¹ Der Schulrat kann auf Gesuch hin einem Schüler oder einer Schülerin das Überspringen einer Klasse gestatten, wenn dies in deren Interesse ge-

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. September 1983; siehe FN zu Art. 2

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

boten ist und das Schulinspektorat dies nach Durchführung einer Prüfung beantragt.

² Der Schulrat entlässt Schüler und Schülerinnen in diesem Fall nach Absolvierung der letzten Klasse aus der Schule, auch wenn diese noch nicht neun Schuljahre absolviert haben.

Art. 10¹⁾

¹ Wer ein Kind privat unterrichten lässt, hat dies dem zuständigen Schulrat sowie dem Departement zu melden und diesem zugleich die Fähigkeitsausweise der unterrichtenden Lehrpersonen vorzulegen. Privatunterricht,
Privatschulen

² Wer eine Privatschule führt, hat dies dem Departement zu melden und diesem die Ausweise aller Lehrpersonen jeweils bei deren Anstellung vorzulegen.

³ Die Lehrpersonen, die Privatunterricht erteilen oder an einer Privatschule unterrichten, müssen die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und den Unterricht nach dem Lehrplan erteilen.

⁴ Privatunterricht und Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Schulinspektorates.

Art. 11²⁾

Art. 12³⁾

¹ Das Gesuch um Zulassung zur Schule in einer andern Gemeinde ist an deren Schulrat zu richten. Dieser entscheidet über Aufnahme nach Anhören des Schulrates der Wohngemeinde und setzt im Benehmen mit ihm ein allfälliges Schulgeld fest. Dieses entrichtet die Wohngemeinde. Schulbesuch in
einer andern
Gemeinde

² Das Schulgeld haben die Erziehungsberechtigten zu entrichten, sofern der Schulbesuch in der andern Gemeinde aus Gründen erfolgt, die in ihren oder des Kindes persönlichen Verhältnissen liegen.

III. Schulführung

Art. 13⁴⁾

¹ Über die Herausgabe eines neuen, die Neubearbeitung eines alten oder die Übersetzung eines Lehrmittels beschliesst die Regierung. Die zuständige Kommission berät das Departement. Lehrmittel

² Die unveränderte Neuauflage von Lehrmitteln verfügt das Departement.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

³ Das Departement setzt die Entschädigungen für Autorinnen und Autoren, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie für Illustratorinnen und Illustratoren fest. Das Departement bestimmt den Abgabepreis der Lehrmittel.

Art. 14

Zeugnis

¹ Das Zeugnis kann in Worten oder Zahlen ausgedrückt werden. ¹⁾ Darüber entscheidet der Schulrat.

² Das Departement kann ein bestimmtes Zeugnisheft für alle öffentlichen Schulen obligatorisch erklären.

IV.²⁾

Art. 15³⁾

Unterrichtsfächer
Primarschule⁴⁾

¹ Pflichtfächer sind: Religion, die Muttersprache als Erstsprache, eine Zweitsprache, Mathematik, Sachunterricht/Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Zeichnen und Gestalten, Schreiben, Singen und Musik, Sporterziehung, Handarbeit (Handarbeit textil und Werken).

² Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt- und Verkehrserziehung sind in fächerübergreifender Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprach-, Sach- und Heimatkundeunterricht sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.

³ Wird in einer Primarschule aufgrund von Artikel 25 des Schulgesetzes ⁵⁾ ausnahmsweise eine Oberstufe geführt, so gilt Artikel 16bis der Vollziehungsverordnung sinngemäss.

¹⁾ Vgl. dazu Art. 20 des Schulgesetzes, BR 421.000

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Oktober 1996; B vom 7. Mai 1996, 267; GRP 1996/97, 321

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ BR 421.000

Art. 15bis¹⁾

¹⁾ ³⁾ Der Italienischunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.

²⁾ ⁴⁾ Der Romanischunterricht beginnt in der Regel in der 1. Primar- beziehungsweise in der 1. Kleinklasse; er muss aber spätestens ab der 3. Primar- und in der Regel ab der 3. Kleinklasse angeboten werden.

Fremdsprachen in
deutsch-
sprachigen
Primarschulen
und
Kleinklassen ²⁾

³⁾ ⁵⁾ Werden in einer Schulträgerschaft Romanisch oder Italienisch als Wahlpflichtfächer angeboten, so entscheiden die Erziehungsberechtigten, in welcher der beiden Sprachen ihre Kinder zu unterrichten sind. In begründeten Fällen kann die Schulträgerschaft auf Gesuch der gesetzlichen Vertreter hin Unteilungen bewilligen. Abteilungen mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Regierung geführt werden.

⁴⁾ In deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen in mehrheitlich romanischsprachigen Kreisen kann der Kanton die Einführung und Erteilung des romanischen Sprachunterrichtes im Sinne einer Begegnungs- und Nachbarsprache durch entsprechende Beratung fördern.

Art. 15ter⁶⁾

¹⁾ Der Deutschunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.

Fremdsprachen in
romanisch-
sprachigen
Primarschulen
und Kleinklassen

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Oktober 1996; siehe FN zu Art. 15

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008; 8; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008; 8; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008; 8; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008; 8; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 22. April 2008; 8; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

Art. 15^{quater}¹⁾

Fremdsprachen in
italienisch-
sprachigen
Primarschulen
und Kleinklassen

¹ Der Deutschunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.

V.²⁾**Art. 16**³⁾

Unterrichtsfächer
Kleinklasse

¹⁴⁾

² Die Bestimmungen über die Unterrichtsfächer an der Primarschule und an der Realschule gelten sinngemäss.

VI.⁵⁾**Art. 16bis**⁶⁾

Unterrichtsfächer
Realschule

¹ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion⁷⁾, Naturlehre, Geographie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.

²⁸⁾

³⁹⁾

⁴ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Na-

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 22. April 2008; 8; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; B vom 29. Mai 2000, 319; GRP 2000/2001, 349

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

⁷⁾ Nunmehr Religionsunterricht sowie Religionskunde und Ethik

⁸⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

⁹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

tur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

⁵ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

⁶ ¹⁾ Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verkehrserziehung sowie der Berufswahlvorbereitung sind in fächerübergreifender Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprachunterricht, in den Bereich Mensch und Umwelt sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.

⁷ ²⁾ Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.

VII.³⁾

Art. 17 ⁴⁾

Art. 18 ⁵⁾

Art. 19 ⁶⁾

¹ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion ⁷⁾, Naturlehre, Geographie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.

Unterrichtsfächer
Sekundarschule

¹⁾ Neue Absatznummerierung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. September 1983; siehe FN zu Art. 2

⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 17. Mai 1977; B vom 14. März 1977, 54; GRP 1977/78, 102, 115

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

⁷⁾ Nunmehr Religionsunterricht sowie Religionskunde und Ethik

² ¹⁾

³ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

⁴ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

⁵ ²⁾Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verkehrserziehung sowie der Berufswahlvorbereitung sind in fächerübergreifender Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprachunterricht, in den Bereich Mensch und Umwelt sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.

⁶ ³⁾Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.

VIII. Lehrpersonen der öffentlichen Schulen ⁴⁾

Art. 20 ⁵⁾

Stellvertretung

Die Gemeinde, die Anspruch auf den Kantonsbeitrag an die Stellvertretungskosten erhebt, hat dem Departement die entsprechenden Bescheinigungen einzureichen.

Art. 21 ⁶⁾

Fortbildung

¹ Das Departement kann Fortbildungskurse und Arbeitstagungen für Lehrpersonen durchführen und die Teilnahme obligatorisch erklären. Es kann auch die Teilnahme an Kursen und Arbeitstagungen, die von Fachorganisationen durchgeführt werden, obligatorisch erklären.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

²⁾ Neue Absatznummerierung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. September 1983; siehe FN zu Art. 2

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

² Die Regierung kann bei obligatorisch erklärten Kursen für die fortzubildenden Lehrpersonen Pensenreduktionen von höchstens zwei Lektionen während der Kursdauer anordnen. Die Pensenreduktion bewirkt keine Kürzung des Kantonsbeitrages an die Trägerschaft.

IX. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung

Art. 22 ¹⁾

Der Kanton subventioniert je nach Finanzkraft der Gemeinde 20 Prozent, 28 Prozent, 37 Prozent, 46 Prozent oder 55 Prozent der Beträge nach Abschnitt II der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und der Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden.

Kantonsbeiträge
a) Besoldung der
Lehrpersonen

Art. 23 ²⁾

^{1 4)} Für die Ermittlung der kantonalen Besoldungsbeiträge an die Gemeindeverbände und Kreise wird die Finanzkraft der beteiligten Gemeinden proportional zur Einwohnerzahl gewichtet.

Berechnung für
Gemeindever-
bände und
Kreise ³⁾

^{2 5)} Für die Berechnung des Mischsatzes wird eine Gemeinde auch dann berücksichtigt, wenn sie, ohne Mitglied des Gemeindeverbandes oder Kreises zu sein, mindestens eine Schülerin oder einen Schüler pro Jahr von ihm unterrichten lässt.

³ Als Grundlage für die Einwohnerzahl der Gemeinden dient die letzte verfügbare eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP).

^{4 6)} Die statistischen Grundlagen für die Ermittlung der für die Gemeindeverbände oder Kreise massgebenden Beitragssätze werden alle 2 Jahre überprüft.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss AGS 1990, 2411

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

Art. 24 ¹⁾**Art. 25** ²⁾**Art. 26** ³⁾**Art. 27** ⁴⁾**Art. 28**f) an die
Lehrmittel

Den für die Herausgabe der Lehrmittel erforderlichen Kredit bestimmt der Grosse Rat im Voranschlag.

Art 29 ⁵⁾**Art. 30** ⁶⁾**Art. 31** ⁷⁾**Art. 32**k) an die Fort-
und Weiter-
bildung^{1 8)} Den Kredit für die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen setzt der Grosse Rat im Voranschlag fest.^{2 ... 9)}**Art. 33** ¹⁰⁾**Art. 34**m) an die
Transportkosten^{1 11)} Der Beitrag an die Transportkosten nach Artikel 54 Absatz 1 Ziffer 9 des Gesetzes beträgt 20–55 Prozent der anrechenbaren Kosten im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Voranschlages.

¹⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411²⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 7. Oktober 1996; siehe FN zu Art. 15³⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411⁴⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. Mai 1977; B vom 14. März 1977, 54, GRB 1977/78, 102, 115⁶⁾ Fassung bzw. Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411⁷⁾ Aufgehoben durch GRB vom 27. September 1983; siehe FN zu Art. 2⁸⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress⁹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress¹⁰⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411¹¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

²¹⁾

³²⁾

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 35

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.³⁾

In-Kraft-Treten

Art. 36⁴⁾

Art. 37⁵⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

³⁾ Inkraftsetzung gemäss Art. 79 des Schulgesetzes auf den 1. Juli 1962; die Revision vom 27. September 1983 wurde von der Regierung mit Beschluss vom 5. März 1984 auf das Schuljahr 1984/85 in Kraft gesetzt; die Revision vom 26. November 1986 wurde mit RB vom 21. April 1987 auf das Schuljahr 1988/89 in Kraft gesetzt; die Revision vom 29. September 1992 wurde mit RB vom 17. August 1993 auf das Schuljahr 1993/94 in Kraft gesetzt die Revision vom 7. Oktober 1996 wurde mit RB vom 28. April 1997 auf den 1. August 1997 in Kraft gesetzt, ausgenommen die Einführung der Zweitsprache Italienisch in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen gemäss Art. 15, Art. 16 und Art. 15 bis , die auf 1. August 1999 in Kraft treten; die Revision vom 27. März 2000 wurde mit RB vom 20. Februar 2001 auf den 1. August 2001 in Kraft gesetzt; die Revision vom 5. Oktober 2000 tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress